Statut

betreffend die Erhebung von Marktstandgeld
in der Stadt Bromberg.

---

§ 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (Gesetzsammlung für 1872 Seite 513) wird in der Stadt Bromberg auf denjenigen öffentlichen Plätzen und Straßen, welche zum Feilbieten von Waren bestimmt sind, an den Wochenmarkttagen ein Marktstandgeld erhoben.

Diese Abgabe ist eine Gegenleistung für den Gebrauch der öffentlichen Plätze und Straßen zum besagten Zwecke.

§ 2.

Das zu entrichtende Marktstandgeld beträgt:

1. Für eine Bude, ein Stangengerüst, einen Tisch, einen Haufen für das Quadratmeter 20 Pf.
2. Für Schuhmacherwaren und gärtnerische Erzeugnisse, auch wenn dieselben auf einem Handwagen feilgeboten werden, auf dem ein Gerüst aufgebaut ist, für das Quadratmeter 10 Pf.
3. Für einen Haufen Kien, Pilze, Waldbeeren oder Waldkräuter, welcher mehr als einen Quadratmeter Raum einnimmt, für das Quadratmeter 5 Pf., für kleinere derartige Haufen wird ein Marktstandgeld nicht entrichtet.
4. Für Ton=, Holz= und Korbwaren für das Quadratmeter 5 Pf.
5. Für einen Tragkorb, einen Kasten, eine Tonne, einen Fischbehälter und andere größere Behälter 5 Pf.
6. Für einen Handkorb, einen Sack und andere kleinere Behälter 3 Pf. — Zu Nr. 5 und 6 unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3.
7. Für einen Handwagen oder einen von Hunden gez[illegible]enen Wagen 10 Pf.
8. Für einen durch ein anderes Tier gezogenen Wage[illegible] 20 Pf.
   Für einen durch zwei andere Tiere gezogenen W[illegible] Pf.
   Für einen durch mehr als zwei andere Tiere ge[illegible]agen 40 Pf.
9. Für ein Huhn, eine Ente, ein Rebhuhn, ein [illegible] Hühner, ein Paar Tauben, ein Kaninchen 2 Pf.
10. Für eine Gans, eine Pute, ein Ferkel, einen [illegible]f.
11. Für ein Reh, ein Kalb, ein Schaf, ein Schwein, [illegible]ge 10 Pf.

Werden die vorstehend unter Nr. 9 und 10 aufge[illegible]ten Tiere auf Wagen, auf Stangengerüsten, in Körben oder in anderen Behältern feilgeboten, so wird das Marktstandgeld nicht von der Anzahl der Tiere, sondern von den Behältern nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 1—8 erhoben.

Überragt der Umfang der Ware die Unterlage, auf der sie sich befindet, so wird das Marktstandgeld nach dem Umfang der Ware entrichtet.

Wo ein besonderer Marktstandgeldsatz nicht angegeben ist, beträgt er für den mit der feilgebotenen Ware eingenommenen Quadratmeter=Raum 20 Pf.

Als Minimal=Einheitsfläche für die Berechnung des Marktstandgeldes gilt das $1/10$ Quadratmeter. Für überschießende Minderflächen wird ein Marktstandgeld nicht erhoben.

§ 3.

Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Fremden entrichtet.

§ 4.

Das Marktstandgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten oder dessen Vertreters sofort zu zahlen. Die darüber zu erteilende Quittung ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten, dessen Vertreters oder des revidierenden Beamten vorzuzeigen.

§ 5.

Eine Tafel, enthaltend den Wortlaut dieses Statuts, muß während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu jedermanns Einsicht aufgestellt sein.

§ 6.

Wer Marktstandgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft) zu gewärtigen.

§ 7.

Dieses Statut tritt vier Wochen nach seiner Verkündigung in Kraft.

Bromberg, den 21. September 1885.

Der Magistrat.

gez. **Bachmann.**

Gruenauersche Buchdruckerei Richard Krahl Bromberg.